



Tiefbauamt

56-1


Kantonsstrasse Nr. 73, Sargans - Mels
 Nr. 74, Sargans - Vilters / Nr. 117, Mels - Wangs
 RMS-Kilometer Nr. 73: km 0.936 - 2.260
 Nr. 74: km 0.155 - 0.299 / Nr. 117: km 0.000 - 0.160

Gemeinde **Mels**

Gemeinde

Bauobjekt **Lärmsanierungsprojekt Mels, Abschnitt 38.1**

Plan, Massstab **Erleichterungsanträge**

<p>Projektverfasser</p>  <p>Bahnhofstrasse 8, 8887 Mels Tel. 081 723 71 77 mels@tuffli-partner.ch www.tuffli-partner.ch</p> <p>Objekt 2537_38.1_BP_12</p>	<p>Genehmigungsvermerke</p>	<p>vom TBA freigegeben</p>
<p>Plan 02.56-1 Projekt B38.7.038.002 Mn/FGS FinV</p>	<p>Ausfertigung für</p>	<p>Format A4 Fläche 0.06 m²</p>
<p>Vorstudie Vorprojekt Bauprojekt Genehmigungs- / Auflageprojekt Ausschreibung Ausführungsprojekt Dok. des ausgeführten Werks</p>	<p>Entwurf YE</p> <p>Gezeichnet YE</p>	<p>Geprüft IB</p> <p>Datum 25.01.2022</p>



Verzeichnis Erleichterungsanträge, Inhalt

Adresse	Parz.-Nr.	Ass.-Nr.	Erleichterungsantrag auf Seite
Gebäude			
Amperdelstrasse 2	3539	256	2
Melibündtenweg 2a	4958	5059	3
Rafflerweg 9	4706	4611	4
Wangserstrasse 49	2112	4820	5
Wangserstrasse 52	2302	709	6
Wangserstrasse 58	2303	4733	7



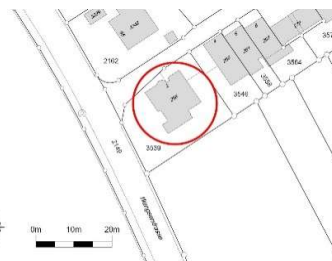
Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Mels
 Adresse Amperdellstrasse 2
 Parz.-Nr. 3539
 Ass.-Nr. 256
 ES II
 Nutzung Wohnen



Fassade West



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		60	51

Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

Massnahmen an der Quelle:

- *Lärmarmer Belag:*

Es wird ein lärmarmes SDA4-Belag eingebaut.

- *Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:*

Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

- *Lärmschutzwände:*

Die akustisch erforderliche Minimallänge der Lärmschutzwand kann aus Gründen der Verkehrssicherheit (SN 640 090, SN 640 273a) resp. aus Platzgründen nicht erreicht werden (aufgrund Verzweigung mit Amperdellstrasse).

Eine Lärmschutzwand ist nach Massgabe des Leitfadens Strassenlärm BAFU/ASTRA 37/06 wirtschaftlich nicht tragbar respektive unverhältnismässig (isolierte Wand für lediglich ein Objekt). Der vorhandene Sichtschutz erfüllt die Anforderungen an eine Lärmschutzwand nicht.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Die im Rahmen des Strassenbauprojekts "Strassenraumgestaltung Wangserstrasse" vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 LSV der Einbau von Schallschutzfenstern schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.



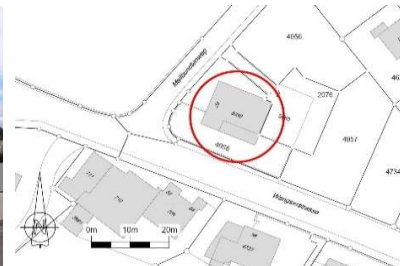
Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Mels
 Adresse Melibündtenweg 2a
 Parz.-Nr. 4958
 Ass.-Nr. 5059
 ES II
 Nutzung Wohnen



Fassade Süd-West



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		61	52

Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

Massnahmen an der Quelle:

- Lärmarter Belag:

Es wird ein lärmarter SDA4-Belag eingebaut.

- Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

- Lärmschutzwände:

Die akustisch erforderliche Minimallänge der Lärmschutzwand kann aus Gründen der Verkehrssicherheit (SN 640 090, SN 640 273a) resp. aus Platzgründen nicht erreicht werden (aufgrund Verzweigung mit Melibündtenweg).

Die minimale akustische Wirkung kann mit einer akustisch sinnvollen und standortgerechten Lärmschutzwand in den oberen Geschossen nicht erreicht werden. Der vorhandene Sichtschutz erfüllt die Anforderungen an eine Lärmschutzwand nicht.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Die im Rahmen des Strassenbauprojekts "Strassenraumgestaltung Wangserstrasse" vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 LSV der Einbau von Schallschutzfenstern schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.



Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Mels
 Adresse Rafflerweg 9
 Parz.-Nr. 4706
 Ass.-Nr. 4611
 ES II
 Nutzung Wohnen



Fassade Nord-Ost

<i>Immissionsgrenzwert</i>	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
<i>Alarmwert</i>	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		61	52

Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

Massnahmen an der Quelle:

- Lärmarmen Belag:

Es wird ein lärmarmen SDA4-Belag eingebaut.

- Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrlenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

- Lärmschutzwände:

Die minimale akustische Wirkung kann mit einer akustisch sinnvollen und standortgerechten Lärmschutzwand in den oberen Geschossen nicht erreicht werden.

Eine Lärmschutzwand ist nach Massgabe des Leitfadens Strassenlärm BAFU/ASTRA 37/06 wirtschaftlich nicht tragbar respektive unverhältnismässig (isolierte Wand für lediglich ein Objekt).

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Die im Rahmen des Strassenbauprojekts "Strassenraumgestaltung Wangserstrasse" vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 LSV der Einbau von Schallschutzfenstern schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.



Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Mels
 Adresse Wangserstrasse 49
 Parz.-Nr. 2112
 Ass.-Nr. 4820
 ES II
 Nutzung Wohnen



Fassade Süd-West

Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		61	51

Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

Massnahmen an der Quelle:

- Lärmarmen Belag:

Es wird ein lärmarmen SDA4-Belag eingebaut.

- Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrlenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

- Lärmschutzwände:

Eine Lärmschutzwand ist nach Massgabe des Leitfadens Strassenlärm BAFU/ASTRA 37/06 wirtschaftlich nicht tragbar respektive unverhältnismässig (isolierte Wand für lediglich ein Objekt).

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Die im Rahmen des Strassenbauprojekts "Strassenraumgestaltung Wangserstrasse" vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 LSV der Einbau von Schallschutzfenstern schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.



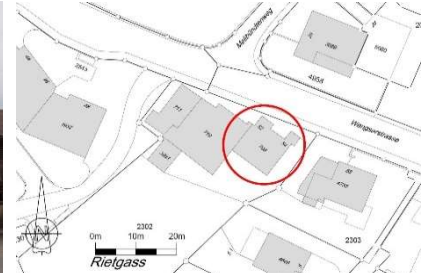
Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Mels
 Adresse Wangserstrasse 52
 Parz.-Nr. 2302
 Ass.-Nr. 709
 ES II
 Nutzung Wohnen



Fassade Nord-Ost



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		62	53

Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

Massnahmen an der Quelle:

- Lärmarmen Belag:

Es wird ein lärmarmen SDA4-Belag eingebaut.

- Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrlenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

- Lärmschutzwände:

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (Beeinträchtigung der Wohnhygiene / zu wenig Platz für eine Wand).

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Die im Rahmen des Strassenbauprojekts "Strassenraumgestaltung Wangserstrasse" vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 LSV der Einbau von Schallschutzfenstern schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.



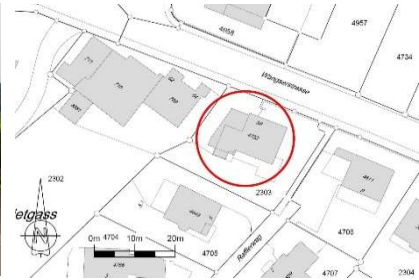
Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Mels
Adresse Wangserstrasse 58
Parz.-Nr. 2303
Ass.-Nr. 4733
ES II
Nutzung Wohnen



Fassade Nord-Ost



<i>Immissionsgrenzwert</i>	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
<i>Alarmwert</i>	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		62	52

Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

Massnahmen an der Quelle:

- Lärmarmen Belag:

Es wird ein lärmarmen SDA4-Belag eingebaut.

- Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Senkung der signalisierten Geschwindigkeit sowie verkehrlenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

- Lärmschutzwände:

Die Zufahrt / der Zugang zum Objekt muss gewährleistet bleiben. Die minimale akustische Wirkung kann mit einer akustisch sinnvollen und standortgerechten Lärmschutzwand in den oberen Geschossen nicht erreicht werden.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Die im Rahmen des Strassenbauprojekts "Strassenraumgestaltung Wangserstrasse" vorgesehenen baulichen Massnahmen werden als wesentliche Änderung betrachtet. Deshalb ist im Falle einer Umsetzung des Strassenbauprojekts gemäss Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 LSV der Einbau von Schallschutzfenstern schon ab IGW in einem Detailprojekt zu prüfen.